

Allgemeine Geschäfts - und Zahlungsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der PAXONA AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die PAXONA AG 3 Monate ab dem Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die PAXONA AG insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Unternehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die PAXONA AG nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der PAXONA AG dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3

Preise, Preisänderungen

1. Die Preise schliessen die gesetzliche Umsatzsteuer aus.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht (EXW, Incoterms 2010), ausser es ist in der Offerte gemäss den Lieferkonditionen (Incoterms 2010) aufgelistet.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und / oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der PAXONA AG. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist die PAXONA AG berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.
4. Die Montage wird nach Zeitberechnung (Aufwand) abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
5. Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu den bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die PAXONA AG, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung übersendet.
6. Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei PAXONA AG gültigen Preisen abgerechnet.

§ 4

Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungen von PAXONA AG innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig.
2. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass PAXONA AG am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Eine Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn eine wirksame Aufrechnungserklärung vorliegt, d. h. wenn Forderung und Gegenforderung gültig, gleichartig und im Aufrechnungszeitpunkt fällig sind. Ferner darf kein besonderes Aufrechnungsverbot bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn die angebotene Leistung in Quantität oder Qualität nicht dem Vertrag entspricht oder er nach Ablieferung einer mangelhaften Sache die Verbesserung fordert.
3. Skontoregelungen müssen mit PAXONA AG separat und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und sind auf der Rechnung von PAXONA AG angedruckt. Abweichende Regelungen als die auf der Rechnung von PAXONA AG angedruckte (wie zum Beispiel mündliche Vereinbarungen) haben keine Gültigkeit. Die Skontofrist wird in Kalendertagen (nicht in Arbeitstagen!) angegeben. Massgeblich für den Beginn der Laufzeit der Skontofrist ist ausschliesslich das Rechnungsdatum von PAXONA AG. Um vom Skontoabzug Gebrauch zu machen, ist die Rechnung ausschliesslich durch Überweisung so zu begleichen, dass PAXONA AG am Tag des Ablaufs der Skontofrist über den Betrag verfügen kann. Bei Begleichung von Rechnungen auf andere Weise als durch Überweisung (Bar oder Scheck) entfällt der Skontoanspruch automatisch.
4. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann PAXONA AG unbeschadet sonstiger Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben. Sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Dem Käufer werden ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so ist PAXONA AG berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware abzuholen. PAXONA AG kann außerdem die Weiterveräußerung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist der Käufer zur neuerlichen Übernahme der Ware erst nach Erhalt des gesamten Kaufpreises samt Verzugszinsen und sonstigen dadurch PAXONA AG aufgelaufenen Kosten berechtigt.

§ 5

Lieferzeiten

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes, den die PAXONA AG, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten der PAXONA AG oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzende Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Unternehmer beginnt.

§ 6

Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7

Mängelansprüche

1. Ist die der PAXONA AG erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf die PAXONA AG nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen - in der Regel zwei sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Bestellers derartige Mängel der PAXONA AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die PAXONA AG bereit zu halten.
4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Unternehmern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.

§ 8

Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Unternehmer beruhen, sind sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9

Vertretungsbefugnis der Monteure

1. Monteure der PAXONA AG sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich die Serviceabteilung zuständig.

§ 10

Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Massnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstössen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstössen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Der Besteller hat eine sichere Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

§ 11

Abnahme, Inbetriebnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Dem Montageleiter ist die ordnungsgemäße Beendigung der Montage und Abnahme zu bescheinigen. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäss, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme bzw. die Inbetriebnahme ohne Verschulden der PAXONA AG, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage bzw. der Lieferung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von PAXONA AG für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 12

Eigentumsvorbehalt

1. PAXONA AG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an PAXONA AG zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräusserung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer PAXONA AG die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von hinzuweisen und PAXONA AG unverzüglich zu verständigen.